

Vergabegrundlage für Umweltzeichen

Emissionsarme plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau

RAL-UZ 76



Ausgabe Februar 2016

RAL gGmbH

Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Germany Telefon: +49 (0) 22 41-16 05-0

Telefax: +49 (0) 22 41-16 05-11

Internet: www.blauer-engel.de, e-mail: Umweltzeichen@RAL-gGmbH.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung.....	3
2. Geltungsbereich	4
3. Anforderungen	4
3.1 Allgemeine Anforderungen	4
3.2 Herstellung.....	6
3.2.1 Anforderungen an das Holz.....	6
3.2.2 Parameter zur Beschreibung der Umweltwirkungen nach EN 15804 (Ökobilanz-Kennwerte).....	7
3.3 Nutzung.....	8
3.3.1 Innenraumluftqualität – flüchtige organische Verbindungen	8
3.3.2 Geruchsprüfung (optional).....	10
3.3.3 Gebrauchstauglichkeit.....	10
3.3.4 Hinweise	10
3.4 Verwertung und Entsorgung.....	11
3.4.1 Halogene.....	11
3.4.2 Flammschutzmittel	11
3.4.3 Biozide	12
3.5 Verbraucherinformation.....	12
4. Zeichennehmer und Beteiligte.....	13
4.1 Zeichennehmer sind Hersteller von Produkten gemäß Abschnitt 2.....	13
5. Beteiligte am Vergabeverfahren sind.....	13
6. Zeichenbenutzung.....	13
Anhang 1: Zuordnung von Gefahrenkategorien und Gefahrenhinweisen	

Hinweis: In einer Checkliste sind sämtliche Anlagen und weiteren Dokumente, die zur Einreichung des Antrags notwendig sind, zusammengefasst (separates Dokument).

1. Vorbemerkung

1.1 Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Anhörungsbesprechungen diese Grundlage für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Erzeugnisse, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

1.2 Plattenförmige Werkstoffe für den Innenausbau (nachfolgend Werkstoffplatten genannt) können auf ihrem gesamten Lebensweg Umweltbelastungen verursachen. Daher beziehen sich die Anforderungen für das Umweltzeichen sowohl auf die bei der Herstellung eingesetzten Materialien, als auch auf die Nutzungsphase und die Entsorgung. Hinzu kommt, dass Werkstoffplatten teilweise großflächig in Innenräumen verbaut werden, weshalb aus Umwelt- und Gesundheitssicht möglichst geringe Emissionen aus diesen Produkten für die Nutzenden vorteilhaft sind. Das Umweltzeichen bietet sich dabei für die Kennzeichnung emissionsarmer Produkte an. Der fachgerechte Einbau der Werkstoffplatten sowie die Verwendung weiterer emissionsarmer Produkte im gesamten Innenausbau (inklusive Möbel und andere Einrichtungsgegenstände) spielen für den Schutz der Umwelt und Gesundheit ebenfalls eine wichtige Rolle.

Zur Bewertung der Emissionen aus Werkstoffplatten ist die Konzeption dieser Vergabegrundlage an das vom "Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten" – einem Bund-Länder-Ausschuss mit Experten aus den Umwelt- und Gesundheitsbehörden – erarbeitete Bewertungsschema (AgBB-Schema) angelehnt.

Da Emissionen häufig mit Gerüchen einhergehen, die auch zu gesundheitlichen Belastungen führen können, ist die sensorische Prüfung ein wichtiges Element bei der Bewertung der verschiedenen Produkte für Innenräume. Seit Dezember 2012 steht mit der Norm DIN ISO 16000-28 „Innenraumluftverunreinigungen: Bestimmung der Geruchsemissionen aus Bauprodukten mit einer Emissionsprüfkammer“ ein Messverfahren zur Verfügung. Diese Norm beschreibt die Messung von Gerüchen aus Bauprodukten in Prüfkammern parallel zu den Messungen der flüchtigen

organischen Verbindungen (VOC) Daher wird für diese Vergabegrundlage der Nachweis der Geruchsarmut als optionale Anforderung aufgenommen.

Mit dem Umweltzeichen für Emissionsarme Werkstoffplatten sollen Produkte gekennzeichnet werden können, die – über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus – unter Einsatz von Materialien, die die Umwelt weniger belasten, hergestellt werden, die in der Wohnumwelt aus gesundheitlicher Sicht unbedenklich sind und keine Schadstoffe enthalten, die bei der Verwertung erheblich stören.

Der Einsatz von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft und von Recyclingmaterial wird gefördert.

2. Geltungsbereich

Diese Vergabegrundlage gilt für folgende im Innenraum einsetzbare Werkstoffplatten¹:

- 2.1** Spanplatten gemäß DIN EN 312, DIN EN 13986, DIN EN 14755, DIN EN 14322;
- 2.2** Faserplatten gemäß EN 316, DIN EN 622-1 bis -5, DIN EN 13986;
- 2.3** Mitteldichte Faserplatten (MDF) gemäß DIN EN 622-5, DIN EN 13986.
- 2.4** Sperrholzplatten gemäß DIN EN 313-1, -2, DIN EN 13986, DIN 68705-2;
- 2.5** Massivholzplatten gemäß DIN EN 12775, DIN EN 13017-1,-2, DIN EN 13353, DIN EN 13354 und DIN EN 13986
- 2.6** OSB-Platten gemäß DIN EN 300, DIN EN 13986;
- 2.7** Holzzementplatten gemäß DIN EN 634, DIN EN 13986;
- 2.8** Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) gemäß EN 438-1, EN 438-4, EN 438-7.

3. Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Produkte gekennzeichnet werden, sofern die nachstehenden Anforderungen erfüllt werden.

3.1 Allgemeine Anforderungen

Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum europäischen und deutschen Chemikalienrecht wird vorausgesetzt; hierzu gehören für Werkstoffplatten

¹ Die Jury Umweltzeichen kann auf Vorschlag des Umweltbundesamtes weitere Werkstoffplatten zulassen.

insbesondere die REACH-VO² Anhang XIV und XVII, die POP-VO³ Anhang I, GefStoffV, die 25. BImSchV⁴, CLP-VO^{5,6}.

Darüber hinaus darf das Produkt keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile⁷ enthalten:

1. Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH-VO² als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden.⁸
2. Stoffe, die gemäß der CLP-Verordnung⁵ in die folgenden Gefahrenkategorien eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen^{9,10}:
 - karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Carc. 1A oder Carc. 1B
 - keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A oder Muta. 1B
 - reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A oder Repr. 1B
 - akut toxisch (giftig) der Kategorie Acute Tox. 1, Acute Tox. 2 oder Acute Tox. 3
 - toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorie STOT SE. 1, STOT SE. 2, STOT RE. 1 oder STOT RE. 2
 - gewässergefährdend der Kategorie Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1 oder Aquatic Chronic 2

Die den Gefahrenklassen und -kategorien entsprechenden H-Sätze sind Anhang 1 zu entnehmen.

² Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, kurz REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals)

³ Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Stoffe

⁴ 25. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie)

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, kurz CLP-VO (Classification, Labelling and Packaging). Sie ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG (Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL).

⁶ Sofern für das spezifische Produkt weitere rechtliche Regelungen gelten, sind diese ebenfalls einzuhalten.

⁷ Konstitutionelle Bestandteile sind Stoffe, die dem Produkt als solche oder als Bestandteil von Gemischen zugegeben werden, um bestimmte Produkteigenschaften zu erreichen oder zu beeinflussen sowie Stoffe, die als chemische Spaltprodukte zur Erzielung der Produkteigenschaften erforderlich sind. Auf ein Minimum reduzierte Restmonomere fallen beispielsweise nicht darunter.

⁸ Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung in der jeweils aktuellen Fassung. Sie findet sich unter: [REACH-Kandidatenliste](#).

⁹ Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der CLP-Verordnung. Weiterhin ist auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA ein umfassendes Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis öffentlich zugänglich, das darüber hinaus alle Selbsteinstufungen von gefährlichen Stoffen durch die Hersteller enthält: [ECHA Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#).

¹⁰ Stoffe mit weiteren gefährlichen Eigenschaften (u. a. CMR-Stoffe der Kategorie 2) werden nicht hier ausgeschlossen, sondern durch die Emissionsbewertung nach dem AgBB-Schema reduziert (siehe Abschnitt 3.3.1 Innenraumluftqualität).

3. Stoffe, die in der TRGS 905¹¹ eingestuft sind als:
- krebserzeugend (K1, K2, K3),
 - erbgutverändernd (M1, M2, M3)
 - fortpflanzungsgefährdend (RF1, RF2, RF3, RE1, RE2, RE3)

Formaldehyd ist von diesen allgemeinen Anforderungen ausgenommen. Für diese Substanz gelten gesonderte, in der Vergabegrundlage aufgeführte Anforderungen.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen gemäß Anlage 4 zum Vertrag nach RAL-UZ 76 und legt die technischen Merkblätter sowie die Sicherheitsdatenblätter vor.

3.2 Herstellung

3.2.1 Anforderungen an das Holz

Es ist sicherzustellen, dass das gesamte verarbeitete Holz aus legalen Quellen stammt. Darüber hinaus müssen in Summe mindestens 70 % des Holzes für Holzwerkstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen, die nachweislich ökonomisch tragfähig, umweltgerecht und sozialverträglich bewirtschaftet werden oder Altholz gemäß Altholzkategorien A I und A II der Altholzverordnung sein.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt den Nachweis der Legalität der Holzquellen gemäß EU-Verordnung 995/2010¹².

Zum Nachweis des Einsatzes von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft sind folgende Möglichkeiten zulässig:

- *Der Antragsteller legt geeignete Zertifikate seiner Rohstoffzulieferer vor. Anerkannt werden Zertifikate des Forest Stewardship Council (FSC) sowie des PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) die eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und geschlossene Produktkette (CoC) nachweisen. Es ist eine vom Antragsteller aufgestellte Bilanz der eingesetzten*

¹¹ TRGS 905, Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe des Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS): [TRGS 905](#). Es gilt die bei Antragstellung aktuelle Fassung (zuletzt geändert im Mai 2008 – Stand 1/2014). Die TRGS führt solche CMR-Stoffe auf, die bislang nicht harmonisiert eingestuft sind bzw. bei denen der AGS zu einer abweichenden Einstufung kommt. Als Arbeitshilfe kann auch auf die CMR-Gesamtliste der gesetzlichen Unfallversicherung zurückgegriffen: [CMR-Gesamtliste](#).

¹² Abl. L 295 vom 12. November 2010

Hölzer vorzulegen, aus der der Anteil an eingesetztem zertifiziertem Holz hervorgeht (Anlage 2 zum Vertrag nach RAL-UZ 76).

- *Der Antragsteller legt andere geeignete Nachweise gemäß Anhang 1 vor (Anlage 3 zum Vertrag nach RAL-UZ 76). Der Anhang kann auf Antrag und Prüfung durch das Umweltbundesamt erweitert werden. Es ist in jedem Fall eine vom Antragsteller erstellte Bilanz der eingesetzten Hölzer vorzulegen, aus der der Anteil an eingesetztem zertifiziertem Holz hervorgeht (Anlage 2 zum Vertrag nach RAL-UZ 76).*

3.2.2 Parameter zur Beschreibung der Umweltwirkungen nach EN 15804 (Ökobilanz-Kennwerte)

Der Hersteller veröffentlicht die Parameter zum

- Treibhauspotential (GWP),
- Abbaupotenzial der stratosphärischen Ozonschicht (ODP),
- Versauerungspotenzial von Boden und Wasser (AP),
- Eutrophierungspotenzial (EP)
- Potenzial für die Bildung von troposphärischem Ozon (POCP)
- sowie zum Einsatz von Primärenergie (nicht erneuerbar und erneuerbar getrennt ausgewiesen, ohne die Primärenergieträger, die stofflich genutzt werden),

analog zu den Vorgaben der DIN EN 15804¹³ für die Lebenszyklusabschnitte „von der Wiege bis zum Werkstor“.

Nachweis

Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn der Hersteller über eine zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige produktspezifische Umwelt-Produktdeklaration (EPD) nach DIN EN 15804 verfügt und diese zugänglich macht. Falls nur eine EPD für eine Klasse durchschnittlicher Produkte vorgelegt wird, sind sämtliche für die Klassenbildung verwendeten Parameter und Begründungen aus dem EPD-Hintergrundbericht vorzulegen. Falls der Hersteller im Ausnahmefall über keine EPD verfügt, legt er die geforderten Daten in Übereinstimmung mit der DIN EN 15804 in dem Nachweisdokument nachvollziehbar vor und erklärt, wo die Daten veröffentlicht und erhältlich sind.

¹³ **DIN EN 15804**, 2014-07 Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen - Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte; Deutsche Fassung EN 15804:2012+A1:2013. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

3.3 Nutzung

3.3.1 Innenraumluftqualität – flüchtige organische Verbindungen

Die Werkstoffplatten dürfen in Anlehnung an die vom Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) erarbeitete „Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC und SVOC) aus Bauprodukten“¹⁴ die in Tabelle 1 genannten Emissionswerte in der Prüfkammer nicht überschreiten. Die Messung der Emissionen erfolgt gemäß CEN/TS 16516.¹⁵ Die Beladung der Prüfkammer beträgt einheitlich 1,4 m²/m³.¹⁶

In Tabelle 1 werden Anforderungen formuliert, die einzuhalten sind.

¹⁴ „Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) aus Bauprodukten“ in der jeweils gültigen Version. <http://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/kommissionen-arbeitsgruppen/ausschuss-zur-gesundheitlichen-bewertung-von>

¹⁵ CEN/TS DIN SPEC 18023:2013-12 Bauprodukte - Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft; Deutsche Fassung CEN/TS 16516:2013 vom Dez. 2013. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Nach Erscheinen der EN 16516 wird diese in Bezug genommen. Es gilt dann die jeweils aktuelle Fassung.

¹⁶ Eine Beladung von 1,4 m²/m³ entspricht im europäischen Referenzraum einer (möglichen) Verwendung an den Wänden plus Decke oder Fußboden. Eine solche Verwendung ist bei vielen Produkten realistisch.

Tabelle 1: Anforderungen an die Emissionswerte

<i>Parameter oder Substanz</i>	<i>3. Tag</i>	<i>Endwert (28. Tag)</i>
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich C ₆ – C ₁₆ (TVOC ¹⁷)	≤ 3 mg/m ³	≤ 0,8 mg/m ³ Holzwerkstoffplatten ≤ 0,3 mg/m ³ weitere Platten
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich > C ₁₆ – C ₂₂ (TSVOC)	-	≤ 0,1 mg/m ³
krebserzeugende Stoffe ¹⁸	≤ 10 µg/m ³ <u>Summe</u>	≤ 1 µg/m ³ <u>je Einzelwert</u>
Summe aller VOC ohne NIK ¹⁹	-	≤ 0,1 mg/m ³
R-Wert ²⁰	-	≤ 1
Formaldehyd ^{21,22} (ergänzend zur Berücksichtigung bei R-Wert)	-	≤ 80 µg/m ³

Nachweis

Der Antragsteller legt ein Prüfgutachten von einer von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) für diese Prüfung anerkannten Prüfstelle vor, in dem die Einhaltung dieser Anforderung bestätigt wird.²³ Die Probenvorbereitung erfolgt für Holzwerkstoffe gemäß DIN EN 717-1, für alle anderen Materialien in Anlehnung an die DIBt-Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von

¹⁷ TVOC gemäß Anhang H der CEN/TS 16516. Da in der EN 16516 der Anhang H entfallen wird ist nach Inkrafttreten der Norm die Summe der VOC gemäß Punkt 10.6 8) der Norm der hier relevante Wert. Es gilt dann die jeweils aktuelle Fassung.

¹⁸ karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Karz. 1A oder Karz. 1B gemäß CLP-Verordnung und TRGS 905.

¹⁹ NIK = Niedrigste interessierende Konzentration; vgl. AgBB-Bewertungsschema

²⁰ R = Summe aller Quotienten (C_i / NIK_i) < 1 (mit C_i = Stoffkonzentration in der Kammerluft, NIK_i = NIKWert des Stoffes), vgl. AgBB-Bewertungsschema

²¹ Die angegebenen Werte für Formaldehyd beziehen sich auf Messungen nach dem CEN/TS 16516 (bzw. der nachfolgenden EN). Formaldehyd darf auch weiterhin nach der EN 717-1 gemessen werden. Wird nach der EN 717-1 gemessen ist ein Wert von 0,03 ppm einzuhalten. (in Anlehnung an das WKI-Rechenmodell für Formaldehyd).

²² Im AgBB-Schema (Ausgabe Februar 2015) sind [erstmalig] für Formaldehyd und Acetaldehyd NIK-Werte abgeleitet. Das hat zur Folge, dass Formaldehyd nicht den C-Stoffen zugerechnet wird (S.9 AgBB-Schema), sondern bei der Berechnung des R-Werts berücksichtigt wird. Ebenso werden Acetaldehyd und andere VVOC-Werte mit NIK-Wert in die Berechnung des R-Werts einbezogen (S. 10 AgBB-Schema).

²³ Die jeweils aktuelle Liste der anerkannten Prüfinstitute findet sich auf der Homepage des Blauen Engels unter: https://www.blauer-engel.de/downloads/vergabegrundlagen_de/Pruefinstitute.pdf

Bauprodukten in Innenräumen²⁴. Die Emissionsmessungen erfolgen gemäß CEN TS 16516 in Verbindung mit den Grundsätzen des DIBt zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen. Die Bestimmung des TVOC-Wertes erfolgt nach Anhang H der CEN/TS 16516 DIN SPEC 18023.²⁵ Für Formaldehyd kann alternativ auch ein Prüfgutachten gemäß EN 717-1 vorgelegt werden, wobei der in der entsprechenden Fußnote zu Tabelle 1 festgelegte Wert einzuhalten ist.

Das Format des Prüfberichts basiert auf CEN/TS 16516 DIN SPEC 18023 [Abschnitt 10], die AgBB-Auswertung ist mit der Auswertemaske ADAM vorzunehmen.

3.3.2 Geruchsprüfung (optional)

Die Prüfung der ebenfalls bedeutsamen Geruchseigenschaften wird für die Laufzeit der Vergabegrundlage empfohlen. Als Orientierung für die Beurteilung der Messergebnisse wird auf den Forschungsbericht Texte 35/2011 verwiesen.²⁶

Nachweis

Der Antragsteller legt ein Prüfgutachten gemäß der Norm DIN ISO 16000-28 in Verbindung mit VDI 4302 vor.

3.3.3 Gebrauchstauglichkeit

Das Produkt muss den üblichen Qualitätsanforderungen an die Gebrauchstauglichkeit der entsprechenden Produktgruppe entsprechen.

Hierbei sind insbesondere die entsprechenden DIN- bzw. CEN-Normen (vgl. Abschnitt 2) zu erfüllen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung gemäß Anlage 1 zum Vertrag nach RAL-UZ 76.

3.3.4 Hinweise

Auf dem Produkt ist ein deutlicher Hinweis auf das technische Merkblatt anzubringen, sowie darauf, wo dieses zu erhalten ist und eine Telefonnummer des Herstellers,

²⁴ DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik), Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, Teil II: Bewertungskonzepte für Spezielle Bauprodukte, Stand Oktober 2010, Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

²⁵ s. auch Fußnote 17

²⁶ „Sensorische Bewertung der Emissionen aus Bauprodukten – Integration in die Vergabegrundlagen für den Blauen Engel und das AgBB-Schema“; Förderkennzeichen 37 07 62 300; <http://www.umweltbundesamt.de/produkte/bauprodukte/schadstoffe-gerueche.htm>

unter der die Verbraucher weitere Informationen erhalten können. Das Technische Merkblatt muss im Internet zur Verfügung stehen.

Optional ist zusätzlich ein QR-Code auf dem Produkt anzubringen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung gemäß Anlage 1 zum Vertrag nach RAL-UZ 76.

3.4 Verwertung und Entsorgung

3.4.1 Halogene

Im Hinblick auf die Verwertung und Entsorgung dürfen bei der Herstellung der Werkstoffplatten einschließlich der für die Herstellung eingesetzten Materialien keine halogenierten organischen Verbindungen (z. B. als Bindemittel, Flammschutzmittel) eingesetzt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach RAL-UZ 76. Im Falle eines Nachweises ist der Gehalt der Halogene Fluor, Chlor und Brom durch Verbrennungsanalyse (Totalaufschluss) zu bestimmen und darf als Anteil tolerierbarer Verunreinigungen 1 g/kg nicht überschreiten.

3.4.2 Flammschutzmittel

Werden Flammschutzmittel eingesetzt, so sind anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat etc.), andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydroxid, Magnesiumhydroxid o.ä.) oder Blähgrafit zulässig.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung gemäß Anlage 1 zum Vertrag nach RAL-UZ 76.

3.4.3 Biozide

Der Einsatz von Bioziden gemäß Biozidverordnung ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Biozide, die allein zur Topfkonservierung in wässrigen Beschichtungsstoffen und Leimen eingesetzt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung gemäß Anlage 1 zum Vertrag nach RAL-UZ 76.

3.5 Verbraucherinformation

Den Werkstoffplatten ist eine Verbraucherinformation beizufügen, die - ggf. im Zusammenhang mit anderen Informationen - mindestens folgende Informationen enthält:

- Angabe der sonstigen Werkstoffe (Anteil > 3 Gew.-%);
- Hinweise zum Aufbau oder Verlegung der Produkte;
- Angaben zur Gebrauchstauglichkeit (Einsatzbereiche und ggf. Ergebnisse von Materialprüfungen);
- Angaben dazu, dass das Produkt für den Einbau im Innenraum geeignet ist.
- Angaben zum Vorhandensein einer EPD.
- Die Verbraucherinformation ist auch im Internet bereitzustellen. Dem Produkt ist ein Hinweis mit der entsprechenden Internetadresse beizufügen.

Nachweis

Der Antragsteller legt die Verbraucherinformation vor.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

4.1 Zeichennehmer sind Hersteller von Produkten gemäß Abschnitt 2.

5 Beteiligte am Vergabeverfahren sind

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- die Bundesländer, in denen sich die Produktionsstätten des Antragstellers befinden,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss Zugang zu allen Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabegrundlagen fortführen zu können.

Die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise werden vertraulich behandelt.

6 Zeichenbenutzung

6.1 Die Benutzung des auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

6.2 Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten. Wesentliche Änderungen der Einsatzstoffe (z.B. Klebstoffe der Holzwerkstoffplatten, sonstige Klebstoffe, Beschichtungssysteme) oder der Produktionsbedingungen (z.B. Pressdauer und Presstemperatur) sind dem RAL mitzuteilen. In diesen Fällen wird die erneute Vorlage der Nachweise nach Abschnitt 4.1 bis 4.7 verlangt.

6.3 Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2018. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2017 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

6.4 Der Zeichennehmer (Hersteller) kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsberechtigte Produkt beim RAL beantragen, wenn es unter einem

anderen Marken./Handelnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

6.5 In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d.h. die Vertriebsorganisation gemäß Abschnitt 6.4.

© 2016 RAL gGmbH, Sankt Augustin

Anhang 1: Zuordnung von Gefahrenkategorien und Gefahrenhinweisen

Folgende Tabelle ordnet den Gefahrenkategorien der generell ausgeschlossenen Stoffe die entsprechenden Gefahrenhinweise zu.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008		
Gefahren- kategorie	Gefahrenhinweise	
	H-Satz	Wortlaut
		karzinogene Stoffe
Carc. 1A Carc. 1B	H350	Kann Krebs erzeugen.
Carc. 1A Carc. 1B	H350i	Kann beim Einatmen Krebs erzeugen.
Carc. 2	H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
		keimzellmutagene Stoffe
Muta. 1A Muta. 1B	H340	Kann genetische Defekte verursachen.
Muta. 2	H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
		reproduktionstoxische Stoffe
Repr. 1A Repr. 1B	H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
Repr. 1A Repr. 1B	H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
Repr. 1A Repr. 1B	H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
Repr. 1A Repr. 1B	H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
Repr. 1A Repr. 1B	H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Repr. 2	H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
Repr. 2	H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Repr. 2	H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
		akut toxische Stoffe
Acute Tox. 1 Acute Tox. 2	H300	Lebensgefahr bei Verschlucken
Acute Tox. 3	H301	Giftig bei Verschlucken
Acute Tox. 1 Acute Tox. 2	H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
Acute Tox. 3	H311	Giftig bei Hautkontakt

Acute Tox. 1 Acute Tox. 2	H330	Lebensgefahr bei Einatmen
Acute Tox. 3	H331	Giftig bei Einatmen
		Stoffe mit spezifischer Zielorgan-Toxizität
STOT SE 1	H370	Schädigt die Organe.
STOT SE 2	H371	Kann die Organe schädigen.
STOT RE 1	H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
STOTRE 2	H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
		sensibilisierende Stoffe
Resp. Sens. 1, 1A, 1B	H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
		umweltgefährdende Stoffe
Aquatic Chronic 1	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

VERTRAG

Nr.
über die Vergabe des Umweltzeichens

RAL gGmbH als Zeichengeber und die Firma

(Hersteller)

als Zeichennehmer - nachfolgend kurz ZN genannt -
schließen folgenden Zeichenbenutzungsvertrag:

M U S T E R

1. Der ZN erhält das Recht, unter folgenden Bedingungen das dem Vertrag zugrunde liegende Umweltzeichen zur Kennzeichnung des Produkts/der Produktgruppe/Aktion **Emissionsarme plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau** für

"(Marken-/Handelsname)"

zu benutzen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, das Umweltzeichen als Bestandteil einer Marke zu benutzen. Das Umweltzeichen darf nur in der abgebildeten Form und Farbe benutzt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Abbildung der gesamten inneren Umschrift des Umweltzeichens muss immer in gleicher Größe, Buchstabenart und -dicke sowie -farbe erfolgen und leicht lesbar sein.

2. Das Umweltzeichen gemäß Abschnitt 1 darf nur für o. g. Produkt/Produktgruppe/Aktion benutzt werden.
3. Für die Benutzung des Umweltzeichens in der Werbung oder sonstigen Maßnahmen des ZN hat dieser sicherzustellen, dass das Umweltzeichen nur in Verbindung zu o. g. Produkt/ Produktgruppe/Aktion gebracht wird, für die die Benutzung des Umweltzeichens mit diesem Vertrag geregelt wird. Für die Art der Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichennehmer allein verantwortlich.
4. Das/die zu kennzeichnende Produkt/Produktgruppe/Aktion muss während der Dauer der Zeichenbenutzung allen in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 76" in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen und Zeichenbenutzungsbedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Wiedergabe des Umweltzeichens (einschließlich Umschrift). Schadenersatzansprüche gegen die RAL gGmbH, insbesondere aufgrund von Beanstandungen der Zeichenbenutzung oder der sie begleitenden Werbung des ZN durch Dritte, sind ausgeschlossen.
5. Sind in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen" Kontrollen durch Dritte vorgesehen, so übernimmt der ZN die dafür entstehenden Kosten.

6. Wird vom ZN selbst oder durch Dritte festgestellt, dass der ZN die unter Abschnitt 2 bis 5 enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet er sich, dies der RAL gGmbH anzuzeigen und das Umweltzeichen solange nicht zu benutzen, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Gelingt es dem ZN nicht, den die Zeichenbenutzung voraussetzenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder hat er in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstoßen, so entzieht die RAL gGmbH gegebenenfalls dem ZN das Umweltzeichen und untersagt ihm die weitere Benutzung. Schadenersatzansprüche gegen die RAL gGmbH wegen der Entziehung des Umweltzeichens sind ausgeschlossen.

7. Der Zeichenbenutzungsvertrag kann aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Als solche gelten z. Beispiel:
 - nicht gezahlte Entgelte
 - nachgewiesene Gefahr für Leib und Leben.

Eine weitere Benutzung des Umweltzeichens ist in diesem Fall verboten. Schadenersatzansprüche gegen RAL sind ausgeschlossen (vgl. Ziffer 6 Satz 3).

8. Der ZN verpflichtet sich, für die Benutzungsdauer des Umweltzeichens der RAL gGmbH ein Entgelt gemäß "Entgeltverordnung für das Umweltzeichen" in ihrer jeweils gültigen Ausgabe zu entrichten.
9. Die Geltungsdauer dieses Vertrages läuft gemäß "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 76" bis zum 31.12.2018. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2018 bzw. bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Benutzung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.
10. Mit dem Umweltzeichen gekennzeichnete Produkte/Aktionen und die Werbung dafür dürfen nur bei Nennung der Firma des

(ZN/Inverkehrbringers)

an den Verbraucher gelangen.

Sankt Augustin, den

Ort, Datum

RAL gGmbH
Geschäftsleitung

(rechtsverbindliche Unterschrift
und Firmenstempel)

